

Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte der Musikschule der Städte Bocholt und Isselburg

vom 26.03.2018, in Kraft getreten am 01.04.2018

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 01.04.2018

Präambel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§1 Unterrichtsentgelte	1
§2 Instrumentenmiete	4
§3 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte	5
§4 Zahlungspflichtige	6
§5 Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte	7
§6 Inkrafttreten	7

§1 Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten:

(1) Regelmäßiger wöchentlicher Unterricht

Die Unterrichtsentgelte betragen bei wöchentlich einer Unterrichtseinheit:

1. Klassenunterricht

1.1 Eltern- und Kindgruppen, Musikalische Früherziehung u. Grundausbildung sowie Orientierungsangebote

60 Minuten Unterricht

pro Jahr

330,00 €

mtl.

27,50 €

1.2 Eltern- und Kindgruppen, Musikalische Früherziehung u. Grundausbildung sowie Orientierungsangebote

45 Minuten Unterricht

pro Jahr

306,00 €

mtl.

25,50 €

1.3 Kindermusical, Gesangsklassen

pro Jahr

306,00 €

mtl.

25,50 €

2. Gruppenunterricht

1.2 Zeiteinheit* 10 Minuten pro Schüler

Unterricht in der Orientierungs- und Übergangsstufe

Gruppengröße: ab 3 Schüler

Unterrichtseinheiten**: 30, 40, 50 oder 60 Minuten

pro Jahr

396,00 €

mtl.

33,00 €

2.2 Zeiteinheit* 15 Minuten pro Schüler

Anfängerunterricht nach dem Besuch der Musikalischen Grundausbildung und als
Fortführung des Unterrichts aus 2.1

Gruppengröße: ab 3 Schüler

Unterrichtseinheiten**: 45 **oder** 60 Minuten

pro Jahr

480,00 €

mtl.

40,00 €

In Ausnahmefällen können nach Absprache mit der Lehrkraft 2 Schüler in 30 Min.
in einen zeitlich begrenzten Anfängerunterricht eingeteilt werden.

2.3	Zeiteinheit* 20 Minuten pro Schüler Regelanfängerunterricht Gruppengröße: 3 Schüler Unterrichtseinheit**: 60 Minuten pro Jahr mtl.	576,00 € 48,00 €
3. Partnerunterricht als Regelunterricht		
1.1	Zeiteinheit* 20 Minuten pro Schüler Regelanfängerunterricht Gruppengröße: 2 Schüler Unterrichtseinheit**: 40 Minuten pro Jahr mtl.	576,00 € 48,00 €
1.2	Zeiteinheit* 25 Minuten pro Schüler Fortführungsunterricht aus 2.1 bis 3.1 Gruppengröße: 2 Schüler Unterrichtseinheit**: 50 Minuten pro Jahr mtl.	624,00 € 52,00 €
1.3	Zeiteinheit* 30 Minuten pro Schüler Fortführungsunterricht aus 2.1 bis 3.2 mit der Option, bei Notwendigkeit die Schüler ggf. in sinnvollen Teileinheiten einzeln zu unterrichten, ggf. als Anfängerunterricht in den unter 2.3 und 3.1 nicht erfassten Fällen (Einzelunterricht 30 Minuten) Gruppengröße: 2, 1 Schüler Unterrichtseinheit**: 60 Minuten pro Jahr mtl.	672,00 € 56,00 €
1.4	Zeiteinheit* 40 Minuten pro Schüler Fortführungsunterricht aus 3.3 Gruppengröße: 2, 1 Schüler Unterrichtseinheiten**: 80, 40 Minuten pro Jahr mtl.	900,00 € 75,00 €

Für Schüler, die nicht in einem Orchester oder Chor mitwirken, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem Entgelt nach Punkt 2 oder 3 dieses Paragraphen erhoben.

4. Einzelunterricht

1.3 Zeiteinheit* 45 Minuten

Unterricht für Fortgeschrittene

Unterrichtseinheit**:

45 Minuten

pro Jahr

1062,00 €

mtl.

88,50 €

Für Schüler, die nicht in einem Orchester oder Chor mitwirken, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem Entgelt nach Punkt 4.1 erhoben.

5. Orchester, Spielkreise, Bands, Ensembles, Chöre und Kammermusik

Für Schüler der Ziffern 2 - 4 ist die Teilnahme im Unterrichtsentgelt enthalten.

6. Vorberufliche Fachausbildung, Ensembles und Kammermusikunterricht für Nichtschüler

pro Jahr

168,00 €

mtl.

14,00 €

Die Musikschul- und Zweigstellenleiter sind ermächtigt, von dem Entgelt teilweise oder ganz zur Vermeidung unbilliger Härtefälle abzusehen. Für ehemalige Schüler der Musikschule, die in einem Ensemble mitwirken wollen, gelten folgende Sätze:

pro Jahr

60,00 €

mtl.

5,00 €

7. Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat folgt, auf alle Gebühren ein Aufschlag von 50 % erhoben. Ermäßigungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 werden für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewährt. Studierende und Auszubildende über das 25. Lebensjahr hinaus werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise vom Erwachsenenzuschlag befreit. 8. Auswärtigenzuschlag

Für Schüler, die nicht auf dem Gebiet der Städte Bocholt oder Isselburg wohnen und am Unterricht der Musikschule Bocholt-Isselburg teilnehmen wollen, wird ein Aufschlag von 65 % erhoben.

Ermäßigungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 werden nicht gewährt.

8. Auswärtigenzuschlag

Für Schüler, die nicht auf dem Gebiet der Städte Bocholt oder Isselburg wohnen und am Unterricht der Musikschule Bocholt-Isselburg teilnehmen wollen, wird ein Aufschlag von 65 % erhoben. Ermäßigungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 werden nicht gewährt.

(2) Weitere Angebote

1. Projektunterricht

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Unterrichtskurse
 Kostendeckend, in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung.
 Beim Projektunterricht gelten die Ermäßigungs- und
 Befreiungsvorschriften dieser Satzung nicht.

2. Schnupperangebote

5 Stunden-Karte (300 Min.) 295,00 €
 Der Unterricht wird nach Absprache mit der Lehrkraft erteilt.

Erläuterungen zu 2.1 bis 5.:

- * Zeiteinheit: Berechnungsgröße zur Zusammenstellung von Unterrichtseinheiten
- ** Unterrichtseinheit: Zusammenstellung von Zeiteinheiten in Abhängigkeit von der Schülerzahl

§2 Instrumentenmiete

Die Musikschule der Städte Bocholt-Isselburg erhebt Instrumentenmiete für Unterrichts- und externe Zwecke. Die Mietdauer ist begrenzt.

Die Musikschul- und Zweigstellenleiter sind ermächtigt, von der Erhebung der Instrumentenmiete teilweise oder ganz abzusehen.

Die Instrumentenmieter bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für Beschädigungen und Verlust der entliehenen Instrumente in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.

1.1 Instrumentenmiete für Unterrichtszwecke

Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden. Bei der Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben.

An den ausgegebenen Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musikschule nicht erneuert.

Das Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes beträgt je angefangenen Kalendermonat 10,00 €

Das Entgelt wird bis zum Ende des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird, berechnet und in Form von Jahresrechnungen erhoben.

Die Instrumentenmiete wird in Fällen des § 3 Abs. 2 um denselben Prozentsatz ermäßigt, aufgerundet auf volle Euro.

1.2 Externe Instrumentenausleihe

Bei Ausleihe für externe Zwecke ist ein Entgelt in Höhe von 30,00 € bis 150,00 € je Ausleihe, die eine Woche nicht überschreiten soll, zu zahlen. Das Entgelt ist unmittelbar nach der Ausleihe zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes legt die Musikschulleitung im Einzelfall nach Wert des Instrumentes fest.

§3 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

1. Familienermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 1 für das jeweilige Geschwisterkind wie folgt:

für das zweite Geschwisterkind um	15 %,
für das dritte Geschwisterkind um	40 %,
für das vierte Geschwisterkind und jedes weitere Kind um	80 %.

Der bisherige Bestandsschutz für vor dem 01.10.2011 angemeldete Geschwisterkinder entfällt.

2. Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird berechnet nach dem 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe. Der aus dem 1,5-fachen Regelsatz plus einfachem Wohnbedarf für den Haushalt des Schülers errechnete Betrag wird ins Verhältnis gesetzt zum angegebenen Einkommen.

1.1 Für den Begriff des Einkommens gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes NW und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

1.2 Für den Begriff des Wohnbedarfs gilt

2.2.1 die tatsächliche Monatsmiete ohne Nebenkosten,

2.2.2 die tatsächlichen monatlichen Hauslasten, höchstens jedoch bis zu folgenden Beträgen:

bei Alleinstehenden	230,00 €
Haushalt mit zwei Familienmitgliedern	306,00 €
Haushalt mit drei Familienmitgliedern	369,00 €
Haushalt mit vier Familienmitgliedern	424,00 €
Haushalt mit fünf Familienmitgliedern	485,00 €
Haushalt mit sechs Familienmitgliedern	541,00 €

Für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich der Höchstbetrag um weitere 56,00 €.

2.3 Die Ermäßigung wird gewährt:

bei Einkommen zwischen 75 und 100 % des ermittelten Betrages

Stufe I: um 12,5 von 100 des vollen Entgeltes

bei Einkommen zwischen 60 und 75 % des ermittelten Betrages

Stufe II: um 25 von 100 des vollen Entgeltes

bei Einkommen zwischen 50 und 60 % des ermittelten Betrages

Stufe III: um 50 von 100 des vollen Entgeltes

bei Einkommen bis zu 50 % des ermittelten Betrages

Stufe IV: um 90 von 100 des vollen Entgeltes.

Bei Unterhalt des Haushaltes des Schülers durch die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld ohne Zuschlag) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII wird die Ermäßigung nach Stufe IV gewährt.

Eine schriftliche Antragstellung mit Belegführung durch den Zahlungspflichtigen ist erforderlich. Der Antrag ist bis zum Ende des Jahres zu stellen, in dem die Ermäßigung gewährt werden soll. Ebenso sind die jeweils letzten Einkommens- und Wohnlastennachweise bis zum 31. Dezember des Jahres einzureichen, **bei schuljahresbezogenem Unterricht bis zum Ende des Schuljahres**, in dem die Ermäßigung gewährt werden soll.

3. Mehrfachermäßigung

Schüler, die an zwei Hauptfächern teilnehmen, erhalten für das zweite Hauptfach eine 10%ige Ermäßigung. Bei der Belegung mehrerer Ergänzungsfächer durch Schüler, die u. a. ein Orchesterinstrument spielen, bleibt das Orchesterspiel verpflichtend.

4. Ermäßigung für Inhaber einer Ehrenamtskarte

Schüler, die Inhaber einer Ehrenamtskarte sind, erhalten eine 10%ige Ermäßigung.

§4 Zahlungspflichtige

Die Unterrichtsentgelte sind von den Schülern zu zahlen, soweit sie volljährig sind. Sind sie minderjährig, treten an deren Stelle deren Eltern/Sorgeberechtigte, die als Gesamtschuldner haften.

Ist der minderjährige Schüler nicht mit beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten unter einer Anschrift gemeldet, so tritt ab der Ummeldung die Person an deren Stelle, die das Kind zum Musikschulunterricht angemeldet hat.

§5 Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind nach Eingang der Rechnung, die jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt wird, monatlich jeweils zum 15. des Monats zu zahlen. Sich durch Änderungen ergebende Nachzahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Sämtliche Zahlungen sind an die Finanzbuchhaltung der Stadt Bocholt zu leisten.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen
